



Dienstanweisung

Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellem Missbrauch für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und in den Projekten und Maßnahmen Tätigen des Caritasverbandes Rhein-Wied-Sieg e.V., Geschäftsstelle Betzdorf und der CARITAS Dienste und Arbeit gGmbH

Im Rahmen dieser Dienstanweisung mit dienstrechtlicher Verbindlichkeit werden im Sinne einer Kultur der Grenzachtung folgende Verhaltensregeln festgeschrieben, um eine fachlich adäquate Distanz bzw. einen respektvollen Umgang

- zwischen den Geschlechtern
- der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Projektteilnehmer
- mit den Klienten/Klientinnen und
- zwischen den Generationen sicherzustellen.

Ein verbindliches, niedrighschwelliges Beschwerdesystem ermöglicht betroffenen Personen einen unkomplizierten Hinweis auf eine potentielle Gefährdung bzw. vorgefallenes Vergehen.

Als Ansprechpartnerinnen stehen die internen Präventions- und Missbrauchsbeauftragten zur Verfügung, an die sich die Mitarbeiter/-innen, Projektteilnehmer und Klienten im Falle beobachteter oder selbst erlebter Übergriffe oder Gewalthandlungen innerhalb der Institution wenden können.

Bei Abwesenheit ist ein Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter gewünscht, mit der Versicherung des schnellstmöglichen Rückrufs.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind verpflichtet,

- durch ihr Verhalten sexuellen Missbrauch, Misshandlung, seelische Gewalt, Mobbing, Vernachlässigung, Diskriminierung und Kränkung zu vermeiden. Dies gilt im Umgang zwischen den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Dienstgemeinschaft und in besonderer Weise im Verhältnis zu den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie für alle in den Projekten und Maßnahmen Tätigen.
- während ihrer Tätigkeit darauf zu achten, keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die viel Haut sichtbar werden lässt oder die Genitalien abzeichnet),
- Räume während der Geschäfts- bzw. Beratungszeit nicht abzuschließen, so dass diese jederzeit durch Dritte geöffnet werden können,
- die Annahme von Geld- und Sachgeschenken abzulehnen,
- im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z.B. Küsse und intensive Berührungen) sowie sexuelle Äußerungen (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder sexistische Witze) zu unterlassen,
- Körperkontakte ohne klare fachliche Indikation zu vermeiden,



- im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten,
- verbale Aggressivität und sexuelle Entwertungen zu unterlassen,
- bei grenzverletzender, gewalttätiger Umgangsweise zwischen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu intervenieren,
- Bevorzugungen, Belohnungen oder Sanktionen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im Team zu besprechen,
- das Team über versehentliche Berührungen im Brust- oder Genitalbereich zu informieren,
- Verwandtschaftsverhältnisse oder Privatbeziehungen zu betreuten Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen oder Klienten im Team offen zu legen,
- gemischtgeschlechtliche Gruppenangebote mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nach Möglichkeit mit weiblichen und männlichen Betreuern zu besetzen,
- nicht einschätzbare Hausbesuche nur in Begleitung eines Kollegen/einer Kollegin durchzuführen, um eventuelle Gefährdungsmomente bzgl. Nähe und Distanz zu vermeiden,
- sexuelle Grenzverletzungen zum Selbstschutz umgehend den Präventionsbeauftragten zu melden,
- im Falle von Verstößen von Kollegen/Kolleginnen gegen diese Dienstanweisung die Präventionsbeauftragten zu informieren und Möglichkeiten eines weiteren Vorgehens zu reflektieren.

Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggfls. strafrechtlichen Folgen.

Diese Dienstanweisung gilt bis auf ausdrücklichen Widerruf.

Betzdorf, im Januar 2018

gez.

Eberhard Köhler

Caritasdirektor